

Mietvertrag

zwischen

DRK Kreisverband Brandenburg an der Havel e.V.
Grüne Aue 6, 14776 Brandenburg an der Havel

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Andreas Griebel
dieser vertreten durch die Leitung des Wohnungsverbundes

mit dem Mieter

Name, Vorname:

geb. am:

Anschrift:

Telefon (privat):

Fax:

E-Mail:

Ausbildungsberuf:

Ausbildungszeitraum:

Berufsschule:

Anschrift:

Telefon:

Ausbildungsbetrieb:

Anschrift:

Telefon:

und dem gesetzlichen Vertreter:

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

wird folgender Vertrag über die Nutzung eines Platzes in dem Wohnungsverbund beim Vermieter geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Mieter wird durch den Mietvertrag berechtigt, Buchungen für einen Platz in dem Wohnungsverbund vorzunehmen. Der Mieter hat dem Vermieter frühzeitig wesentliche Änderungen des Ausbildungszeitraumes mitzuteilen. **Es wird nicht gewährleistet, dass Buchungen erfolgreich sind. Erst nach Eingang der Buchungsbestätigung ist die Buchung verbindlich.**
- (2) Die Unterbringung erfolgt in Häusern der Thüringer Straße und Gobbinstraße in einer mit Einrichtungsgegenständen ausgestatteten Wohnung mit max. 5 Auszubildenden.
- (3) Bei Auszug/ Umbelegung eines Mieters ist das Zimmer in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Vermieter zu übergeben.
- (4) Die Unterbringung wird turnusmäßig an den Schultagen bzw. ab dem Tag vor Schulbeginn erfolgen.
- (5) Mit Abschluss des Mietvertrages ist der Mieter verpflichtet Buchungen vorzunehmen.

§ 2 Laufzeit

- (1) Das Mietverhältnis beginnt am und endet am 07.07.2022. An den Tagen, an denen der Auszubildende einen Platz in dem Wohnungsverbund gebucht hat, ist er Mieter.
- (2) Das Mietverhältnis ist befristet bis längstens zum Abschluss der Ausbildung. Abweichend von dem in Absatz 1 benannten Termin endet das Mietverhältnis mit Ablauf der Woche, in der der Mieter seine Ausbildung beendet. Eine Information hierüber sowie entsprechende Nachweise sind dem Vermieter spätestens 14 Tage vor dem Termin zur Verfügung zu stellen. Bei Abschluss des Ausbildungsverhältnisses endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung der Ausbildung (Abbruch) endet das Mietverhältnis mit dem Ende des Monats, der auf den Zeitpunkt der Kenntnis des Vermieters von der Beendigung folgt, auch ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (4) Der Platz in dem Wohnungsverbund ist wochenweise zu buchen.
- (5) Buchungen können bis 5 Werktage vor Anreise storniert werden.

§ 3 Unterkunftsentgelt

- (1) Für den gebuchten Unterkunftszeitraum wird ein monatliches Unterkunftsentgelt (Miete) in Höhe von 15 €/Tag für Zwei-Bett-Zimmer und 20 €/Tag für Einzelzimmer erhoben. Die Gebührenordnung wird durch Unterschrift des Mietvertrages anerkannt.
- (2) Für das Mietentgelt werden folgende Leistungen abgedeckt:
 - Unterbringung in einem möblierten Zimmer (mit Bettwäsche),
 - Heizung, Elektroenergie,
 - Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen (Dusche, Toilette, Küche)
 - Müllentsorgung (ab Container) und WLAN-Anschluss.

- (3) Das Entgelt ist auch in Fällen krankheitsbedingter Abwesenheit des Mieters für die angefallene Woche in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Die Abrechnung der Miete, für den gebuchten Zeitraum, erfolgt monatlich rückwirkend über Lastschrift. Die unterschriebene Einzugsermächtigung ist mit dem Vertrag einzureichen.

§ 4 Kündigung

- (1) Beide Vertragspartner (d.h. der Bewohner/ die Eltern und das DRK) können diesen Vertrag mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende kündigen. Mit erfolgter Kündigung erlöscht die Einzugsermächtigung.
- (2) Das DRK kann dem Mieter fristlos kündigen, wenn:
 - a) der Mieter schuldhaft in grober Weise oder wiederholt gegen den Mietvertrag oder die Hausordnung des Wohnungsverbundes verstößt,
 - b) aufgrund des Gesundheitszustandes des Mieters die Unterbringung in dem Wohnungsverbund nicht mehr möglich ist.
- (3) Befindet sich der Mieter mit der Zahlung in Verzug und erfolgt auf die Zahlungserinnerung keine Zahlung, besteht von Seiten des DRK ein fristloses Kündigungsrecht. Die Kündigung bedarf der Schriftform und entbindet den Mieter nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der ausstehenden Beträge.
- (4) Eine Kündigung des Vertrages hat schriftlich zu erfolgen. Ausschlaggebend für die fristgerechte Kündigung ist der Posteingang beim Vermieter.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Unterkunft wird im Rahmen der vom DRK festgelegten Öffnungszeiten zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Wohnungen sind zu folgenden Zeiten geschlossen:
 - a) während der festgelegten Ferienzeiten im Land Brandenburg,
 - b) von Freitagmittag bis Sonntag bzw. dem Tag vor Schulbeginn bis 18:00 Uhr
 - c) an sonstigen schulfreien Tagen nach jeweiliger Entscheidung des DRK.

Das Wohnheim ist an An- und Abreisetagen gemäß der Hausordnung geöffnet. Anreisetag ist am Tag vor Schulbeginn oder am 1. Schultag. Abreisetag ist der jeweils letzte Schultag.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen ist eine Nutzung der Unterkunft auch während der Schließzeiten möglich. Die Gewährung bedarf eines schriftlichen Antrages, der bis spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Übernachtungstermin beim DRK einzureichen ist. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung der Unterkunft während der Schließzeiten.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Für den Mieter besteht während seines Aufenthaltes in dem Wohnungsverbund kein Versicherungsschutz. Der Mieter/ die Eltern haben selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen.

- (2) Für die in die Unterkunft mitgebrachten sowie in der Unterkunft eingelagerten persönlichen Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Der Abschluss einer Hausrat- bzw. Haftpflichtversicherung und Schlüsselversicherung ist empfehlenswert.

§ 7 Datenschutz

Mit dem 25.05.2018 ist die neue europäische Datenschutzgrundordnung (DSGVO) in Kraft getreten. Bitte lesen Sie hierzu unsere Information für Nutzer der Unterkünfte zur Gewährung des Datenschutzes. Mit der Einwilligungserklärung entsprechend Artikel 7 der EU-DSGVO ist der Mietvertrag rechtskräftig.

§ 8 Nebenabreden

- (1) Zusätzliche Hinweise (z. B. Krankheiten, Medikamente, Besonderheiten)

.....
.....
.....
.....
.....

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht geschlossen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem vertraglich gewollten Zweck am nächsten kommt.
- (4) Die beiliegende Hausordnung, die Nutzungsvereinbarung über die Nutzung eines Internetzugangs über WLAN und die Gebührenordnung wurden vom Mieter und den Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) zur Kenntnis genommen und anerkannt.
- (5) Mit der Volljährigkeit des Auszubildenden tritt dieser automatisch in den von seinen gesetzlichen Vertretern geschlossenen Vertrag ein. Diese haften jedoch bis zum Ende des Mietverhältnisses neben dem Auszubildenden gesamtschuldnerisch für offene Mietverbindlichkeiten und schuldhaft verursachte Schäden, auch wenn die Forderungen nach Eintritt der Volljährigkeit entstehen.

Datum:

.....
Unterschrift
Wohnheimleitung

.....
Unterschrift
Auszubildender

.....
Unterschrift
Erziehungsberechtigte
(bei Minderjährigen)